

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze und Genossen, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1962, BGBl. Nr. 177/1962 (Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetz — UVEG.) (152/A)

Die Abgeordneten Machunze, Dr. Josef Gruber, Harwalik, Josef Steiner (Salzburg) und Genossen, haben in der Sitzung des Nationalrates am 17. Feber 1965 den obgenannten Initiativantrag eingebracht.

Nach dem bisherigen Wortlaut des UVEG. wurde bei mehreren Erben von jedem der Erben eine gesonderte Anmeldung verlangt. Da über die diesbezügliche Auslegung des UVEG. nicht Klarheit bestand, wurde vielfach nur von einem Erben eine Anmeldung eingebracht, sodaß nur diesem Erben der auf ihn entfallende Teil der Entschädigung gewährt worden ist. Nach der durch den Kreuznacher Vertrag geschaffenen Rechtslage war an eine Berücksichtigung aller

Erben gedacht, sodaß es notwendig erscheint, eine diesbezügliche Klarstellung durch den vorliegenden Gesetzentwurf herbeizuführen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. März 1965 in Beratung gezogen. Zum Gegenstand sprach der Abgeordnete Machunze. Dem Initiativantrag schlossen sich im Ausschuß Abgeordneter Dr. Tull für die Sozialistische Partei Österreichs und Abgeordneter Dr. Brosigke für die Freiheitliche Partei Österreichs als Antragsteller an.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 31. März 1965

Regensburg
Berichtersteller

Dr. Migsch
Obmann

Bundesgesetz vom , mit dem das Bundesgesetz vom 13. Juli 1962, BGBl. Nr. 177/1962 (Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetz — UVEG.), ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Sind mehrere in § 2 Abs. 1 UVEG. genannte Berechtigte hinsichtlich eines Sachschadens vorhanden und ist wenigstens von einem Berechtigten die Anmeldung fristgerecht bei einer Finanzlandesdirektion eingebracht worden, so sind die Ansprüche der bisher nicht aufgetretenen Anmeldeberechtigten gemäß dieser Anmeldung gewährt, wenn sie entweder vor dem 1. Jänner 1966 gegenüber der Finanzlandesdirektion schriftlich

im eigenen Namen auftreten oder ansonsten von sich aus eine nach § 3 Abs. 2 UVEG. zulässige Verzichtserklärung abgeben.

(2) Die Ansprüche eines Anmeldeberechtigten sind insoweit zu entschädigen, als nicht schon wegen einer Einigung oder auf Grund einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission Zahlung zugunsten eines anderen Berechtigten zu leisten ist. Eine dem Anmeldeberechtigten gegenüber ablehnende Entscheidung der Bundesentschädigungskommission oder eine ablehnende Erklärung der Finanzlandesdirektion steht der Berücksichtigung gemäß Abs. 1 nicht entgegen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.